

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : economiesuisse

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Hegibachstrasse 47

Kontaktperson : Fridolin Marty

Telefon : 044 421 35 26

E-Mail : fridolin.marty@economiesuisse.ch

Datum : 19.2.21

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am [...] an folgende E-Mail Adressen:
Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision der KVV, der KLV und zum erläuternden Bericht _____	3
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV, der KLV und zu deren Erläuterungen _____	4
Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Registerverordnung und zum erläuternden Bericht _____	5
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Erlassentwurfs der Registerverordnung und zu deren Erläuterungen _____	6
Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Höchstzahlenverordnung und zum erläuternden Bericht _____	7
Bemerkungen zu den Artikeln des Erlassentwurfs der Höchstzahlenverordnung und zu deren Erläuterungen _____	9
Weitere Vorschläge _____	10
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	11

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision der KVV, der KLV und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
economiesuisse	<p>Die Wirtschaft setzt sich für einen regulierten Leistungswettbewerb im Gesundheitswesen ein. Denn ohne Leistungswettbewerb wird man kein hochwertiges Gesundheitssystem erhalten können. Einerseits wird es dann schwierig, die Kostenentwicklung in den Griff zu bekommen und andererseits werden allfällige Über-, Unter- und Fehlversorgungen zunehmen. Eine staatliche Regulierung der Leistungserbringer wird aus unserer Sicht scheitern. Wir kennen es von anderen regulierten Branchen. Häufig wechseln sich Überangebot (z.B. Milchschwemme) und Unterangebot (z.B. Lehrermangel) ab.</p> <p>Lockerung des Vertragszwangs statt staatlicher Angebotssteuerung</p> <p>Die bisherige Zulassungssteuerung verursacht erheblichen bürokratischen Aufwand und ist ineffizient. Eine Fortsetzung dieses Systems lehnt economiesuisse deshalb ab. Statt staatlicher Angebotssteuerung schlägt die Wirtschaft vor, die Vertragsfreiheit differenziert einzuführen. Zusätzliche, formale Zulassungsverfahren braucht es hierfür nicht.</p> <p>Eine dezentrale Lösung der Vertragsfreiheit ist bedarfsgerechter: Sie erlaubt flexiblere Anpassungen und ermöglicht, zeitnah auf Veränderungen der Nachfrage zu reagieren. Ferner können die kantonalen Bedürfnisse besser abgedeckt werden. Die angestrebten Qualitätserfordernisse lassen sich weiterhin auf Ebene der Ergebnisqualität erreichen. Ausserdem erlaubt das System der Vertragsfreiheit auch hinreichend differenzierte Lösungen, die dem jeweiligen Bedarf entsprechen. Die Vertragsfreiheit kann vollständig, für bestimmte Facharztgruppen oder in gewissen Regionen eingeführt werden, sodass der Zugang zu einer zeitnahen und hürdenfreien Diagnose und Therapie durch die Fachärzte sichergestellt bleibt.</p>
economiesuisse	<p>Im Sinne der obigen Ausführungen sind wir mit der Zulassungsvorlage äusserst unglücklich und plädieren für ein Ausführungsrecht, welches den Gesetzestext keinesfalls verschärft.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Registerverordnung und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
economiesuisse	Die Wirtschaft zieht Variante 1 (Übertragung der Registerführung an einen Dritten) der Variante 2 vor. Im Rahmen der Ausschreibung sollten auch qualitative Aspekte zwingend mitberücksichtigt werden.
economiesuisse	Die Spitex-Organisationen sollten nicht einer neuen, zusätzlichen Zulassung unterstellt werden, sondern behandelt werden wie bisher. Die Spitex-Organisationen haben nämlich klare Strukturen und Betriebsbewilligungen und damit einen institutionellen Charakter. Sie sollten daher nicht gemäss KVG Art. 35 Abs. 2 Bst. e mit freiberuflich tätigen Pflegefachleuten zusammengenommen werden. Entsprechend sprechen wir uns dafür aus, sie explizit aus der Regelung herauszunehmen.
economiesuisse	Bezüglich der Daten, die im neuen Register erfasst werden müssen, gilt es zu beachten, dass hier in Zukunft kein unnötiger Ausbau ermöglicht wird. Die aktuell verlangten Daten sind nachvollziehbar und mit angemessenem Aufwand zu erbringen. Die Gebührenforderung in Art. 22 ist kritisch zu betrachten. Da die Leistungserbringer keine Wahl bezüglich Eintragung im Register haben, ist es fragwürdig, ihnen diese Kosten anzulasten. Hier sollte der Bund die Kosten vollumfänglich tragen, da er das Register wegen einem Antrag von Bundesrat und Parlament einführt.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Erlassentwurfs der Registerverordnung und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
economiesuisse	21	3		Registerverordnung (Variante 1 und 2): Die Kosten für Einspeisung und Betrieb sollten vom Bund getragen werden, da die Leistungserbringer aufgrund der gesetzlichen Grundlage keine Wahl bezüglich Nutzung haben.	<i>Neuer Absatz 3:</i> « ³ Die Kosten für die registerführende Stelle werden vom Bund getragen.»
economiesuisse	22			Registerverordnung (Variante 1 und 2): Das Register sollte den sich zwangsweise eintragenden Leistungserbringern keine zusätzlichen Kosten generieren.	<i>Streichung Artikel 22</i>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Höchstzahlenverordnung und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
economiesuisse	<p>Verzicht auf kantonale Mindest- und Höchstzahlen</p> <p>Die Wirtschaft lehnt die vorgesehenen kantonalen Höchstzahlen ab. Erstens sind diese schwierig zu bestimmen und hinken der Dynamik hinterher. Zweitens würden die kantonalen Rollenkonflikte mit solchen Steuerungselementen verstärkt. Drittens repräsentieren kantonale Grenzen die Patientenströme schlecht. Versorgungsräume verlaufen nicht entlang den Kantonsgrenzen und sind heute je nach Bereich regional, überregional oder national. Mindest- und Höchstzahlen pro Kanton ergeben daher keinen Sinn. Sie zementieren lediglich die föderalen Strukturen, die einem effizienten Gesundheitswesen teilweise im Wege stehen.</p> <p>Die Entwicklung wichtiger Pfeiler des Gesundheitswesens, wie Digitalisierung und generell Innovation wird stark behindert, wenn man jungen Ärztinnen und Ärzten eine Zulassung verweigert. Dies wird jedoch genau passieren, denn es ist kaum möglich Höchstzahlen durchzusetzen, indem man älteren Ärzten bestehende Zulassungen entzieht. Letzteres ist auch nicht fair gegenüber verdienten Leistungserbringern. Die Rechtssicherheit für den Ärzteberuf wird in jedem Fall geschwächt und die Abhängigkeit von ausländischen Ausbildungseinrichtungen zementiert.</p>
economiesuisse	<p>Der vorliegende Entwurf enthält zu viele technische Aspekte bzw. auch zu viele methodische Vorgaben. Demzufolge schränkt er in dieser Form eine angemessene und praxisnahe Umsetzung allzu sehr ein. Als Beispiel kann der Status Quo-Bias genannt werden: Für den Versorgungsbedarf wird die Grundannahme getroffen, dass auf gesamtschweizerischer Ebene der Versorgungsbedarf dem heutigen Versorgungsniveau entspricht. Diese Grundannahme impliziert, dass es auf gesamtschweizerischer Ebene weder Über- noch Unterversorgung gibt. Das widerspricht nicht nur der gängiger Einschätzung vieler Expert/innen, sondern auch früheren Verlautbarungen des BAG (https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-53400.html). Es ist absurd, den Versorgungsgrad aufs heutige Niveau einzufrieren.</p>
economiesuisse	<p>So wie das Regressionsmodell skizziert ist, wird es innovative Entwicklungen behindern. Es müsste deshalb unbedingt auch qualitative Aspekte der Versorgung mitberücksichtigen. Zudem bleiben Aspekte der Nachfrage unberücksichtigt. Beispielsweise bleiben kulturelle Besonderheiten auf der Strecke: Beabsichtigt man wirklich, die Gesundheitsnachfrage in der Westschweiz mit jener der Ostschweiz gleichzuschalten?</p>
economiesuisse	<p>Die Verordnung berücksichtigt die Besonderheiten von spital-ambulant Settings bei der Festlegung der Höchstzahlen ungenügend.</p> <p>Für die Patienten ist es wichtig, dass deren Behandlung ausschliesslich nach medizinischen Kriterien erfolgt, nicht danach, ob ein Leistungserbringer für die stationäre Leistung eine Zulassung hat, für dieselbe Leistung im ambulanten Bereich aber nicht. Der zukünftig verschärfte Artikel 55a KVG schliesst stationär tätige Spezialistinnen und Spezialisten für die ambulante Leistungserbringung aber aus und</p>

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

	Patientinnen und Patienten müssten an andere Ärztinnen und Ärzte überwiesen werden, falls die Höchstzahlen im jeweiligen Fachgebiet erreicht sind. Dies schwächt einerseits die Qualität der Versorgung und andererseits behindert dies die Maxime «ambulant vor stationär».
--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

ENTWURF

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu den Artikeln des Erlassentwurfs der Höchstzahlenverordnung und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Überprüfen' ribbon selected. The 'Dokumentschutz' button is circled in red. The document content is titled 'Vernehmlassung Tabakproduktegesetz' and contains two tables. The first table is titled 'Allgemeine Bemerkungen' and has columns for 'Name/Firma' and 'Bemerkung/Anregung'. The second table is titled 'Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")' and also has columns for 'Name/Firma' and 'Bemerkung/Anregung'. The status bar at the bottom indicates 'Seite: 4 von 9' and 'Wörter: 1/520'.

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Kommentar Löschen Vorheriges Element Nächstes Element Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Überarbeitungsfenster Markup anzeigen Annehmen Ablehnen Zurück Weiter Vergleichen Quelldokumente anzeigen Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Ja, Schutz jetzt anwenden